



**Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 15.04.2015**

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2017

(Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 12/2017 vom 19.12.2017, Amtsblatt für die Stadt Bernau bei
Berlin Nr. 10/2017 vom 18.12.2017)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Benutzungsgebühren

- § 1 Wassergebühr
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Mengengebühr
- § 4 Mengengebührensatz
- § 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild
- § 6 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 7 Fälligkeit und Vorausleistungen
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten

II. Kostenersatz für Hausanschlüsse

- § 12 Kostenersatz für den Hausanschluss
- § 13 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs
- § 14 Ersatzpflichtige

III. Schlussvorschriften

- § 15 Umsatzsteuer
- § 16 Datenschutz
- § 17 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKG) (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 06.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Benutzungsgebühren

§ 1

Wassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage) erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Wassergebühr).
- (2) Die Wassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder Wasser aus dieser beziehen. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist je nach Dimensionierung die Nenndurchflussleistung ($Q_n = \text{m}^3/\text{h}$) oder die Dauerdurchflussleistung (Q_3) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Zählern mit der Bezeichnung Qn jährlich 32,81 € je m³/h Nenndurchflussmenge. Sie beträgt jährlich mindestens 82,02 €.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Zählern mit der Bezeichnung Q3 jährlich 20,505 € je m³/h Dauerdurchflussmenge. Sie beträgt jährlich mindestens 82,02 €.

Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussleistung bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.

- (3) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Erhebungszeitraum begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 3 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- (2) Kann aufgrund eines schadhaften oder fehlenden Wasserzählers oder weil der Wasserzähler nicht abgelesen werden kann die tatsächlich entnommene Wassermenge nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 Mengengebührensatz

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,2519 €/m³ Wasser.

§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebährensschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebährensschuld entsteht.

§ 6

Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 7

Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Wassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die zum 15. des Monats fällig werden. Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichend eine quartalsweise Fälligkeit oder eine halbjährliche Fälligkeit festlegen. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr entnommenen Wassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den

Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Besteht für das Grundstück ein Nutzer im Sinne von § 4 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2538), so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 2 Sätze 1, 2, 5 und 6 entsprechend.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und jede Änderung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände sind dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 25 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

II. Kostenersatz für Hausanschlüsse

§ 12 Kostenersatz für den Hausanschluss

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Unterhaltung der Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes) sind dem Verband zu ersetzen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Erhält ein Grundstück mehrere Hausanschlüsse, so wird der Kostenersatzanspruch für jeden Hausanschluss berechnet.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 14 Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches nach § 13 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes ist. § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 15 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttobeträge angegeben sind.

§ 16 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bernau, den 06.12.2017

gez. Nicodem
Verbandsvorsteher